



Erläuterungen

zur Änderung der Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 12. Dezember 1989 (VELG, SG 832.710)

Stand: 1. Januar 2023

sowie

zur Änderung der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen vom 18. Dezember 2007 (KBV, SG 832.720)

Stand: 1. Januar 2024

1. Ausgangslage

Einen Anspruch auf Leistungen der Behindertenhilfe haben Personen mit Behinderung nach § 4 Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG; SG 869.700), also volljährige Personen, die eine Rente der Invalidenversicherung (IV) beziehen (Abs. 1) oder die bei Erfüllen der Mindestbeitragsdauer Anspruch auf eine IV-Rente hätten (Abs. 2). Gemäss § 4 Abs. 4 BHG gelten Personen mit Behinderung, die die Altersgrenze der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) erreicht haben, im Lebensbereich Wohnen als Personen mit Behinderung für die unmittelbar vor Erreichen der Altersgrenze der AHV bezogenen Leistungen der Behindertenhilfe, solange der behinderungsbedingte Bedarf damit angemessen gedeckt werden kann und der altersbedingte Pflegebedarf nicht überwiegt («Besitzstandsgarantie»). Im Lebensbereich Tagesstruktur richten sich die Leistungen in Art, Dauer und Umfang auf die Gleichstellung von Personen mit und ohne Behinderung im AHV-Alter aus.

Trotz der Besitzstandsregelung in § 4 Abs. 4 BHG haben Personen, bei denen der Bedarf auf stationäre oder ambulante Leistungen der Behindertenhilfe erst nach dem Erreichen des ordentlichen AHV-Alters entstanden oder festgestellt worden ist, kein Anrecht auf die Finanzierung von Leistungen in einem Wohnheim der Behindertenhilfe oder von ambulanter Wohnbegleitung der Behindertenhilfe. In der Regel konnte für davon betroffene Personen bisher eine individuelle Finanzierungslösung über die Ergänzungsleistungen gefunden werden, sei es für stationäre Wohnangebote über § 5 Abs. 1 der Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VELG; SG 832.710) oder für die ambulante Wohnbegleitung über § 13a Abs. 1 der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (KBV; SG 832.720). Bei beiden Bestimmungen fehlt es aber an einer Regelung zur Bedarfsabklärung und zur Zuständigkeit für deren Nachweis.

Um zukünftig sicherzustellen, dass Personen im AHV-Alter, die aufgrund ihrer Behinderung nicht mehr selbständig wohnen können, die aber (noch) nicht einen Pflegebedarf aufweisen, der den Eintritt in ein Pflegeheim erfordert, in allen Fällen der Zugang zu einem bedarfsgerechten stationären Wohnangebot der Behindertenhilfe oder der ambulanten Wohnbegleitung der Behindertenhilfe offensteht, sollen in der VELG und in der KBV klare rechtliche Grundlagen geschaffen werden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VELG)

§ 5 Heimtaxen

VELG vom 12. Dezember 1989	Neu
[...]	[...] <p>^{2bis} Die Berücksichtigung der Taxen in den anerkannten Heimen nach BHG wird durch die Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements bewilligt, falls die betroffene Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Referenzalter gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 erreicht hat und b) auf Veranlassung der Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements einen mittels des Instruments des Individuellen Hilfeplans (IHP) gemäss § 5 der Verordnung über die Behindertenhilfe (BHV) vom 29. November 2016 festgestellten behinderungsbedingten Bedarf nachweist.

Erläuterungen

Die neue Bestimmung sieht vor, dass die Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements für Personen, die das 65. Altersjahr vollendet haben und einen Bedarf an Leistungen in einem Wohnheim der Behindertenhilfe geltend machen, eine Bedarfsabklärung bei der Fachlichen Abklärungsstelle (FAS) der Behindertenhilfe in Auftrag geben kann. Ergibt die mit Hilfe des Individuellen Hilfeplans (IHP) erfolgte Abklärung einen behinderungsbedingten Bedarf, der die Finanzierung in einem Wohnheim der Behindertenhilfe rechtfertigt, stellt die Abteilung Langzeitpflege eine entsprechende Bewilligung aus. Mit dieser Bewilligung können bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen die Kosten für die personalen und nicht personalen Leistungen als Heimtaxen im Sinne von § 5 Abs. 1 VELG berücksichtigt werden.

Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (KBV)

§ 13a Kosten für Hilfe und Betreuung zu Hause durch Institutionen der Behindertenhilfe und Institutionen für Wohnungen mit Serviceangebot für Betagte

KBV vom 18. Dezember 2007	Änderungen
[...]	[...] <p>^{1bis} Die Berücksichtigung der Kosten für die personalen und die nicht personalen Leistungen nach Abs. 1 wird durch die Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements bewilligt, falls die betroffene Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Referenzalter gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 erreicht hat; und b) auf Veranlassung der Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements einen mittels des Instruments des Individuellen Hilfeplans (IHP) ge-

	mäss § 5 der Verordnung über die Behindertenhilfe (BHV) vom 29. November 2016 festgestellten behinderungsbedingten Bedarf nachweist.
--	--

Erläuterungen

Die neue Bestimmung sieht vor, dass die Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements für Personen, die das Referenzalter der AHV erreicht haben und einen Bedarf an ambulanten Leistungen der Behindertenhilfe geltend machen, eine Bedarfsabklärung bei der FAS der Behindertenhilfe in Auftrag geben kann. Ergibt die mit Hilfe des IHP erfolgte Abklärung einen behinderungsbedingten Bedarf, der die Finanzierung der ambulanten Wohnbegleitung rechtfertigt, stellt die Abteilung Langzeitpflege eine entsprechende Bewilligung aus. Diese Bewilligung ist erforderlich, damit das Amt für Sozialbeiträge die Kosten der ambulanten Wohnbegleitung über die Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen vergüten kann.

Beilage: Synopsis